

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022

Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

Budget-Gemeindeversammlung

auf

Montag, 5. Dezember 2022, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget

eingeladen.

Traktanden

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Budget 2023 | Genehmigen des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 109 Steuerprozente)
2. Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) | Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung | Teilrevision SEVO und Festsetzen der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung vom 5. Dezember 2022
3. Schulanlage Heiget | Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken | Genehmigen der Kreditabrechnung für den Planungskredit von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt.)

Die Akten und die Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 31. Oktober 2022, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf www.fehraltorf.ch verwiesen.

21. Oktober 2022

Gemeinderat

Traktandum 1

Budget 2023 | Genehmigen des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 109 Steuerprozente)

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2023 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 583'600.00 aus. Zudem werden CHF 400'000.00 in die finanzpolitischen Reserven eingelegt. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 3'609'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 1'847'200.00 höher. Im Finanzplan des letzten Jahres war eine Steuerfusserhöhung von 4 % für das Jahr 2023 vorgesehen. Wegen der gezielten Ausgabenpolitik des Gemeinderates sowie der nach wie vor grossen Unsicherheit beim Steuerertrag der juristischen Personen möchte der Gemeinderat den Steuerfuss vorerst nur um 2 % erhöhen.

Im Schulbereich geht die Schulpflege aufgrund der Planung von einer zusätzlichen Klasse pro Schuljahr in den nächsten zwei bis drei Jahren aus. Dies bedeutet, dass auch entsprechender Schulraum zur Verfügung gestellt werden muss. Auch verursacht jede Klasse entsprechende Mehrkosten. Die bewilligten Investitionen für die Mehrzweckdoppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken, für weiteren Schulraum sowie die Infrastrukturprojekte bei den Werken werden dazu führen, dass sich die Gemeinde verschulden muss. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Fehraltorf zeigt folgende Eckwerte:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	50'543'300.00
	Gesamtertrag	CHF	51'126'900.00
	Ertragsüberschuss	CHF	583'600.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	19'919'000.00
	Einnahmen VV	CHF	170'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	19'749'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	0.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'000'000.00
Steuerfuss			109 %

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Mit dem Aufwandüberschuss 2020 ist es ebenfalls so, da das Jahr 2021 wieder positiv ausfiel. Für das laufende Jahr 2022 wird gemäss aktueller Finanzplanung mit einem ausgeglichenen Resultat gerechnet. Insgesamt bleibt der Ressourcenausgleich eine wesentliche Grösse des Finanzhaushalts.

In den nächsten Jahren wird sich die Gemeinde Fehraltorf wegen der grossen Investitionsvolumen erstmals seit Jahrzehnten verschulden. Es sind jedoch wichtige Generationen- und Zukunftsprojekte, die bewältigt und auch finanziert werden müssen. Zudem hat die Gemeinde ein Wachstum von 50 bis 80 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag mit einer Steuerfusserhöhung von 107 % auf 109 % zuzustimmen.

Weisung

Das Budget 2023 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 583'600.00 aus. Zudem werden CHF 400'000.00 in die finanzpolitischen Reserven eingelegt, um einen Teil der Abschreibungen der kommenden Investitionen zu finanzieren. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 3'609'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 1'847'200.00 höher. Im Finanzplan des letzten Jahres war eine Steuerfusserhöhung von 4 % für das Jahr 2023 vorgesehen. Wegen der gezielten Ausgabenpolitik des Gemeinderates sowie der nach wie vor grossen Unsicherheit beim Steuerertrag der juristischen Personen möchte der Gemeinderat den Steuerfuss vorerst nur um 2 % erhöhen.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist nach wie vor gesund, verschlechtert sich aber wegen der hohen Investitionen im Infrastrukturbereich zusehends. Auch die steigenden Schülerzahlen stellen den Gemeindehaushalt vor grosse Herausforderungen. Seit dem Jahr 2011 lag der Steuerfuss konstant bei 107 %. Im nächsten Jahr muss der Steuerfuss um 2 % auf 109 % erhöht werden. Gemäss aktueller Finanzplanung erreichen die Schulden der Gemeinde im Jahr 2025 den Höhepunkt mit CHF 31.5 Mio. Darin eingerechnet sind auch die Schulden der Werke, da auch hier grosse Investitionen bewältigt werden müssen. Insbesondere die Sicherstellung der Wasserversorgung wird Millionen kosten. Für die Finanzierung der Investitionen müssen Fremdmittel aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zeit der Nullprozentzinsen vorbei ist.

Die Steuerkraft pro Einwohner sank im vergangenen Jahr von CHF 3'331.00 auf CHF 3'238.00. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Zum einen hinterlässt die Steuergesetzrevision bei den juristischen Personen immer markantere Spuren, und zum anderen wird deutlich, dass der Auslandsverkauf des grössten Steuerzahlers wohl nachhaltig zu tieferen Erträgen führt. Es ist von der Entwicklung der Steuerkraft im Kanton Zürich abhängig, in welchem Umfang dies vom Finanzausgleich kompensiert wird.

Wegen der oben erwähnten Unsicherheiten ist im Finanz- und Aufgabenplan ab dem Jahr 2025 eine weitere Steuerfusserhöhung um 2 % vorgesehen. Genügend Einnahmen sind notwendig, um die anstehenden grossen Abschreibungen zu finanzieren, Schulden zurückzuzahlen und den Haushalt langfristig im Gleichgewicht zu halten. Deshalb hat der Gemeinderat in der Weisung zum Bau der neuen Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget eine Steuerfusserhöhung von 4 % angekündigt.

Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten dem Neubau der Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget mit Lehrschwimmbecken im Betrag von CHF 22.5 Mio. zugestimmt. Weiter wurde ein Kredit von CHF 570'000.00 für das Ökopaket gutgeheissen. Die Bauarbeiten haben in diesem Jahr begonnen.

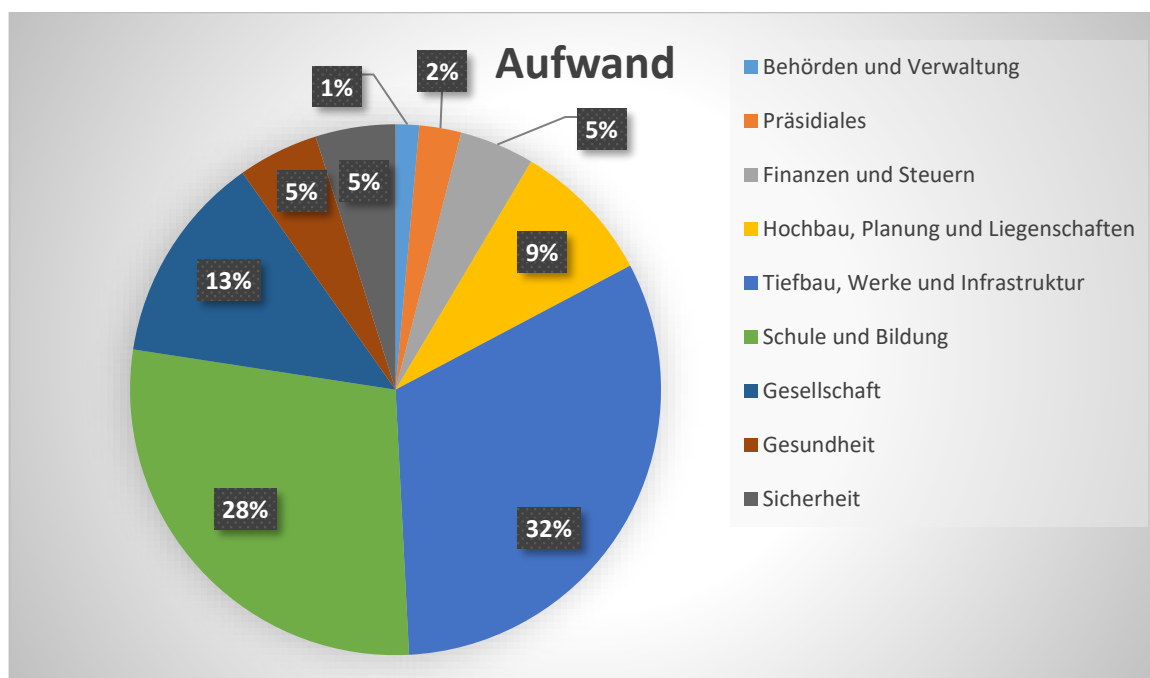
Die Werkkommission befasst sich intensiv mit dem Thema Nahwärmeverbund. Das Projekt eines Nahwärmeverbundes wird Schritt für Schritt angegangen. Dies dient der besseren Nachhaltigkeit. Im nächsten Jahr findet die Urnenabstimmung zum Thema zusätzlicher Schulraum/Wärmezentrale statt.

Die Schülerprognose erweist sich nach wie vor als richtig, und es wird in den nächsten zwei bis drei Jahren mit einer weiteren Schulklasse pro Jahr gerechnet. Für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler muss bis zum Schuljahr 2024/25 neuer Schulraum geschaffen werden.

Die Asylzahlen sind seit dem Ukrainekrieg markant gestiegen. Im Moment müssen durch die Gemeinde Fehraltorf 54 Flüchtlinge betreut werden. Auch in den Bereichen Pflegefinanzierung, wirtschaftliche Hilfe sowie Zusatzleistungen geht der Gemeinderat künftig von Mehrkosten aus.

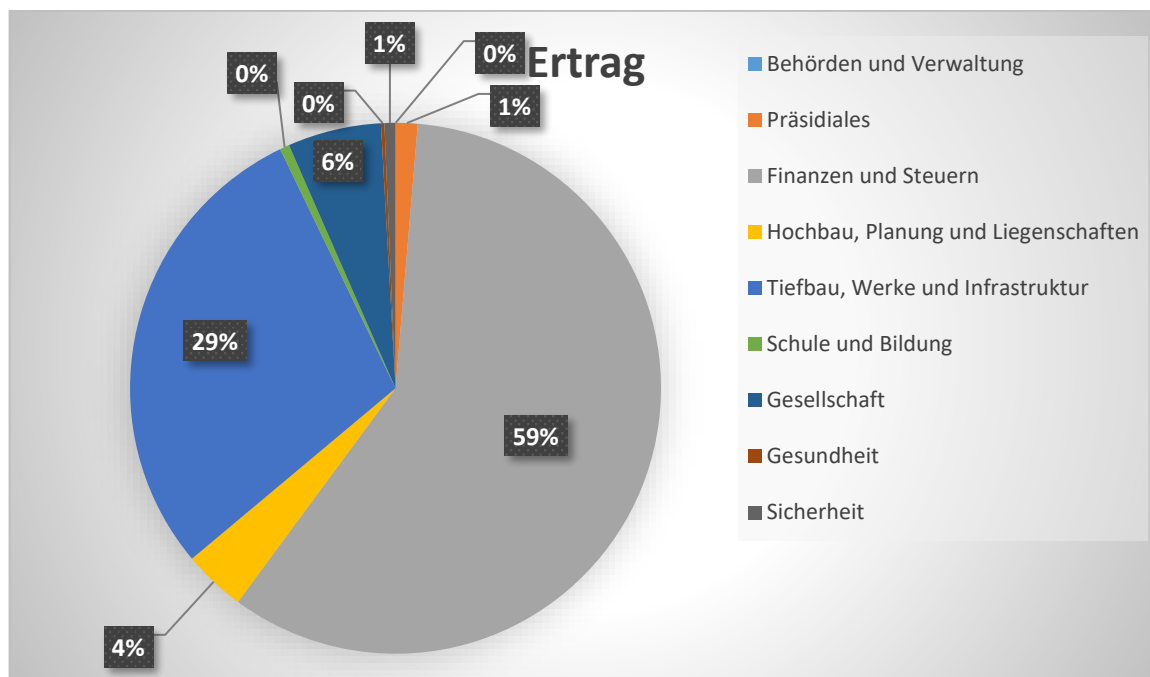
Aufwände in der Erfolgsrechnung

Der Gesamtaufwand in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2023 beträgt CHF 50'543'300.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Erträge in der Erfolgsrechnung

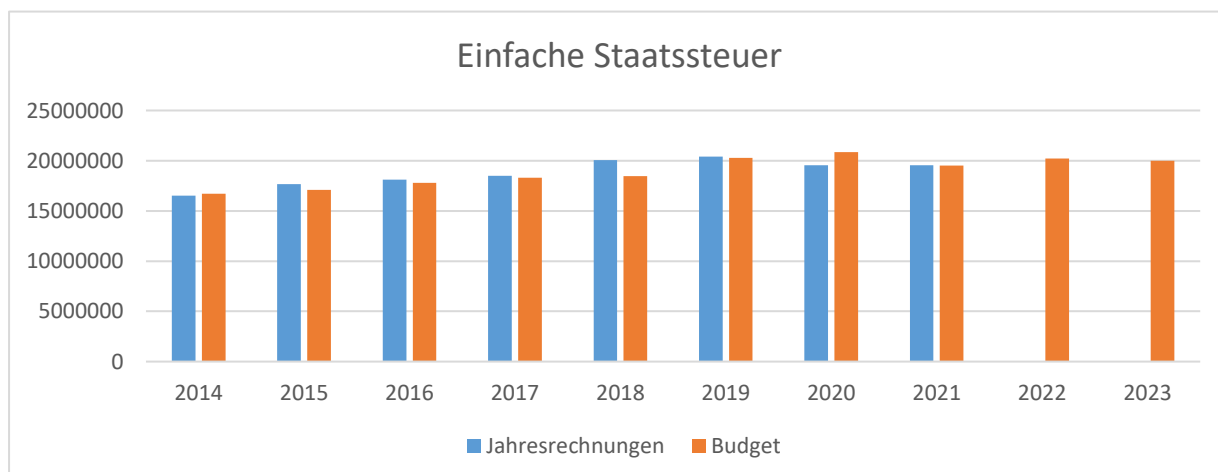
Der Gesamtertrag in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2023 beträgt CHF 51'126'900.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Auch mit dem beantragten neuen Steuerfuss von 109 % hat die Gemeinde Fehraltorf im Kantonsvergleich und im Bezirk Pfäffikon immer noch einen attraktiven und tiefen Steuerfuss. Der Umstand, dass der kantonale Steuerfuss um 1 % gesenkt wurde und auch in der Prognose des Kantons eine weitere Steuerfussenkung vorgesehen ist, lässt hoffen, dass mit der geplanten kommunalen Steuerfusserhöhung die Steuergesamtbelastung in etwa gleich bleiben wird.

Der Steuerertrag im Jahr 2021 pro Einwohner liegt mit CHF 3'238.00 immer noch unter dem kantonalen Mittel von CHF 3'941.00 (ohne Stadt Zürich).



Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat hat im Sinne der rollenden Planung den Finanz- und Aufgabenplan unter den Gegebenheiten der mutmasslichen Rechnungsergebnisse 2022 und des Budgets für das Jahr 2023 sowie des bereinigten Investitionsprogramms der kommenden Jahre von der Firma Publics, Nänikon, überarbeiten lassen. Der Finanz- und Aufgabenplan bildet die Grundlage für das Budget 2023.

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Mit dem Aufwandüberschuss 2020 ist es ebenfalls so, da das Jahr 2021 wieder positiv ausfiel. Für das laufende Jahr 2022 wird gemäss aktueller Finanzplanung mit einem ausgeglichenen Resultat gerechnet. Insgesamt bleibt der Ressourcenausgleich eine wesentliche Grösse des Finanzhaushalts.

Als finanzpolitische Zielsetzung definiert der Gemeinderat, dass die Nettoschulden im steuerfinanzierten Bereich am Ende der Finanzplanperiode im Jahr 2026 CHF 2'000.00 pro Einwohner nicht übersteigen sollen. Obwohl in der Finanzplanung ab 2023 und 2025 eine Steuerfusserhöhung vorgesehen ist, kann dieses Ziel nicht eingehalten werden. Die Steuerfusserhöhung wird die Erfolgsrechnung aber stabilisieren und auch einen Beitrag zur mittelfristigen Umkehr im Trend des Nettovermögens leisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird gemäss Planung im Jahr 2022 14 % betragen und im Durchschnitt in den kommenden Jahren bei 33 % liegen (100 % würde bedeuten, dass alle Investitionen aus der Erfolgsrechnung finanziert werden können). In der Finanzplanperiode sind Investitionen von rund CHF 53.6 Mio. geplant. Das Nettovermögen sinkt im Rahmen der Prognosegenauigkeit auf minus CHF 22.1 Mio.

Der Gemeinderat hat als Zielgrösse für den mittelfristigen Haushaltsausgleich die Periode von 8 Jahren gewählt. Dies bedeutet, dass in dieser Zeit Aufwand und Ertrag im Gleichgewicht sein müssen. Der Finanz- und Aufgabenplan dokumentiert, dass die Gemeinde Fehraltorf dieses Ziel erreichen wird.

Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren wird sich die Gemeinde Fehraltorf wegen der grossen Investitionsvolumen erstmals seit Jahrzehnten verschulden. Es sind jedoch wichtige Generationen- und Zukunftsprojekte, die bewältigt und auch finanziert werden müssen. Zudem hat die Gemeinde ein Wachstum von 50 bis 80 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr.

Trotz der hohen Herausforderungen kann der mittelfristige Haushaltsausgleich in der Finanzplanung immer noch erreicht werden.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag mit einer Steuerfusserhöhung von 107 % auf 109 % zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Fehraltorf mit den nachstehenden Eckwerten wird genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	50'543'300.00
	Gesamtertrag	CHF	51'126'900.00
	Ertragsüberschuss	CHF	583'600.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	19'919'000.00
	Einnahmen VV	CHF	170'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	19'749'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	0.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'000'000.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2023 wird auf 109 % (Vorjahr 107 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21. September 2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	50'543'300.00
	Gesamtertrag	CHF	29'326'900.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	21'216'400.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	19'919'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	170'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	19'749'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	20'000'000.00
Steuerfuss			109 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	21'216'400.00
	Steuerertrag bei 109 %	CHF	21'800'000.00
	Ertragsüberschuss	CHF	583'600.00

4. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
5. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeinderates auf 109 % (Vorjahr 107 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Fehraltorf, 25. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Traktandum 2

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) | Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung | Teilrevision SEVO und Festsetzen der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung vom 5. Dezember 2022

Das Wichtigste in Kürze

Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Gemeinderat ist das Aufsichtsorgan über die Siedlungsentwässerung innerhalb des Gemeindegebietes. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die Rechtsgrundlage für die Rechte und Pflichten der privaten Kanalisationseigentümer sowie für die Gemeinde.

Die aktuell gültige Siedlungsentwässerungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 4. September 2017 genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Rahmen der Anwendungspraxis musste festgestellt werden, dass diverse Formulierungen in der gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sowie in den auf die SEVO verweisenden Reglementen und Verordnungen (vor allem im Bereich der Kontrollen und Bewilligungen) nicht eindeutig und somit verwirrend/unklar sind. Weiter soll die Revision der SEVO genutzt werden, um redaktionelle Anpassungen vor allem im Bereich der Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter vorzunehmen (Art. 5).

In der SEVO wird zudem festgehalten, wie die Benutzungsgebühren für Grosseinleiter berechnet werden. Die bisherige Formulierung trägt den immer stärker ansteigenden Frachten von Grosseinleitern zu wenig Rechnung. Mit einer neuen Formulierung bezahlen Grosseinleiter zusätzlich zur geschuldeten Abwassergebühr einen Zuschlag für jene Fracht, welche vom häuslichen Abwasser abweicht.

Aus vorgehend genannten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Grundlagen dahingehend zu ergänzen und Bestimmungen festzulegen, die unmissverständlich festhalten, welche Kosten für die Zustandserhebungen im Rahmen von periodischen Kontrollen durch die Abwassergebühren finanziert werden und welche aufgrund von Kontrollen im Zuge von Bauprojekten durch die Eigentümer/innen zu tragen sind. Zudem wird mit der neuen Formulierung für die Gebührenbemessung für Grosseinleiter den steigenden Aufwendungen für die Reinigung von stark verschmutztem Abwasser besser Rechnung getragen.

Festsetzung Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen gemäss SIA 416 festgehalten. Aufgrund dessen wurde auf eine Revision der Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2006 verzichtet.

Mit der Teilrevision der SEVO soll auf die Festlegung des Ansatzes für die Berechnung der Anschlussgebühr in der SEVO verzichtet werden. Im Gegenzug wird der Gemeindeversammlung die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung zur Genehmigung unterbreitet, in welcher diese Grundsätze festgelegt sind.

Dies ermöglicht zukünftig eine flexiblere Anpassung der Gebühren- und Beitragsbemessung, ohne dass die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) revidiert werden muss.

Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zuzustimmen.

Weisung

Der Gemeinderat nimmt von Amtes wegen die Aufsicht über die Siedlungsentwässerungsanlagen wahr. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die rechtliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Sie regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser. Die Gemeindeversammlung hat die heute gültige SEVO am 4. September 2017 festgesetzt.

Reglemente müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderungen der gesetzlichen Vorgaben oder der Randbedingungen in den Gemeinden oder um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung stehen der Gemeindeversammlung der Erlass und die Änderung der SEVO zu.

Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Anpassungen an die neue Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" und "Praxishilfe zur Regenwasserbewirtschaftung"

Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung (AWEL, 2005/2013) ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den neusten Anforderungen an den Gewässerschutz. 2019 wurde vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" publiziert. Die Revision der SEVO trägt mit den Ergänzungen in Art. 5 den neuen Richtlinien Rechnung.

Anpassung im Bereich "Kontrollen und Bewilligungen"

Anlässlich von Anwendungen der SEVO in der Praxis musste festgestellt werden, dass die Formulierung von Abschnitt C, Titel "Kontrollen und Bewilligungen", Interpretationsspielraum zulässt.

Im Rahmen der Aufsicht des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung führt diese einerseits eine periodische Kontrolle der Grundstückanschlussleitungen (GAL) durch. Dabei wird angestrebt, dass innerhalb von ca. 15 Jahren sämtliche GAL aller Liegenschaften aufgenommen und kontrolliert werden. Andererseits werden jedoch auch im Rahmen von Baubewilligungen die Bauherrschaften aufgefordert, ihre GAL mittels Kanalfernsehen aufzunehmen und beurteilen zu lassen. Die Kosten dieser Aufnahmen obliegen jedoch im Gegensatz zu den periodischen Kontrollen der privaten Bauherrschaft.

Mit der Ergänzung von Ziff. 12 der Siedlungsentwässerung um zwei Unterabschnitte wird dem Mangel Rechnung getragen, dass eine klare Trennung zwischen periodischer Kontrolle durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung und somit der Kostentragung der Aufnahmen durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und der Kontrolle im Zuge von baulichen Massnahmen (Baugesuche) nicht eindeutig ausformuliert ist.

Im Absatz 2 wird neu explizit die Zustandserhebung aufgrund der periodischen Kontrolle und deren Kostenübernahme beschrieben. Im neuen Absatz 3 wird die Regelung betreffend Zustandserhebung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren separat geregelt. Somit sollte die Zuständigkeit der Kostenübernahme klar geregelt sein.

Ergänzend wird zudem der Abrechnungsmodus für die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Abschnitt E, Titel "Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung", Ziff. 18 in einem neuen Absatz 6 präziser umschrieben.

Bemessung der Anschlussgebühr

In der gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung vom 4. September 2017 ist festgehalten, dass die Anschlussgebühr basierend auf dem umbauten Gebäudevolumen gemäss SIA 416 berechnet wird. Im Kommentar zu Artikel 20.2 "Anschlussgebühr" wird durch das AWEL festgehalten, dass:

- die Gebührenberechnung gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) verursachergerecht zu erheben sei.
- Gemäss AWEL sind daher Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten nicht verursachergerecht – es besteht jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen. Die Erhebensart wird somit toleriert.
- Das AWEL sieht die Varianten gemäss seiner Vorlage als geeigneter. Dies sind:
 - Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche und der Nennleistung des Wasserzählers,
 - Bemessung nach zonengewichteter Grundstücksfläche.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die neu erschienene Empfehlung des VSA zu den Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen (2018) die Bemessung anhand des Bauvolumens nicht unterstützt, da die Verursachergerechtigkeit nicht hinreichend erfüllt sei. Als Beispiel wird ein Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück erwähnt, welches relativ "günstig" davonkommt.

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche besteht jedoch die Gefahr, dass bei Umgestaltung der Umgebung (zusätzliche befestigte Flächen) Nachbezüge eingefordert werden müssen, sowie der Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern in Gebieten, in welchen eine Versickerung nicht möglich ist. Da die Versickerung von Regenwasser von Gesetzes wegen prioritär anzustreben ist, erhöht sich einfach die Gebühr pro m² entwässerte Fläche. Die Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach der "Nennweite Wasserzähler" ist unter der Kenntnis, dass kleine Mehrfamilienhäuser (bis ca. 3 Wohneinheiten) den gleichen Wasseranschluss haben wie ein Einfamilienhaus, ebenfalls nicht gerecht.

Die seit der letzten Revision der Siedlungsentwässerung geltende Regelung für die Bemessung der Anschlussgebühr mittels Erhebung des Bauvolumens hat den Vorteil, dass die Gebührenhöhe zum Zeitpunkt der Baubewilligung bekannt ist und keine Nachforderungen fällig werden.

Der Gemeinderat hält deshalb aufgrund obiger Erwägungen an der Bemessung der Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens gemäss SIA 416 fest.

Neue Berechnungsmethode der Siedlungsentwässerungsgebühr für Grosseinleiter

Als Grosseinleiter werden Einleiter bezeichnet, welche mehr als 2'000 m³ oder eine Frachtmenge, welche mehr als 300 Einwohnerwerten entspricht, einleiten. Die bisherige Formulierung trägt den immer stärker ansteigenden Frachten von Grosseinleitern zu wenig Rechnung. Mit der neuen Formulierung bezahlen Grosseinleiter zusätzlich zur geschuldeten Abwassergebühr einen Zuschlag für die zusätzliche Fracht, welche gegenüber kommunalem Abwasser abweicht.

Der Zuschlag berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen gemäss SIA 416 festgehalten und in Ziff. 17, Abs. 2, wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festsetzung und zur periodischen Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr erteilt. Die Möglichkeit der periodischen Überprüfung der Anschlussgebühren ist hingegen nicht vorgesehen.

Mit der Teilrevision der SEVO soll auf die Festlegung des Ansatzes für die Berechnung der Anschlussgebühr in der SEVO verzichtet werden. Im Gegenzug wird der Gemeindeversammlung die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung zur Genehmigung unterbreitet, in welcher diese Grundsätze festgelegt sind. Dem Gemeinderat wird wiederum die Kompetenz für die periodische Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr zugewiesen. Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt durch Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Dies ermöglicht zukünftig eine flexiblere Anpassung der Gebühren- und Beitragsbemessung, ohne dass die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) revidiert werden muss.

Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

Schlussbemerkungen

Mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung können die Aufgaben für die Siedlungsentwässerung auch in den nächsten Jahren zielgerichtet gelöst werden und der Forderung einer verursachergerechten, kostendeckenden Siedlungsentwässerung kann noch besser nachgekommen werden.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Antrag zu entsprechen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 5. Dezember 2022 (Teilrevision) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung vom 5. Dezember 2022 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Vorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Teilrevision der Siedlungs-entwässerungsverordnung (SEVO) geprüft.

1. Die RPK stellt fest, dass die SEVO erneut aus Gründen der Klarheit und zwecks Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten anzupassen ist.
2. Die Teilrevision der SEVO hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die finanzielle Situation der politischen Gemeinde Fehraltorf und gibt daher weder aus finanzrechtlichen noch aus finanzpolitischen Gründen zu Bemerkungen Anlass.
3. Die RPK beantragt daher, der Teilrevision der SEVO zuzustimmen

Fehraltorf, 25. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Traktandum 3

Schulanlage Heiget | Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken | Genehmigen der Kreditabrechnung für den Planungskredit von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt.)

Das Wichtigste in Kürze

Die zur Genehmigung vorliegende Kreditabrechnung für den Planungskredit über die Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken schliesst mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt., ab. Die bewilligte Kreditsumme im Betrag von CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt., wurde somit um CHF 27'285.65 überschritten.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Weisung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2018 die Zustimmung zum Planungskredit für die Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken und Aussenanlagen im Betrag von CHF 1'250'000.00, inkl. MwSt., erteilt.

Die im Planungskredit enthaltene Reserve reichte nicht mehr aus, um den grösseren Planungsaufwand im Vor- und Bauprojekt zu decken. An der Gemeinderatssitzung am 15. Januar 2020 wurden Zusatzkredite (Vorbereitung Aufstockung, Ökopaket, Grundprojekt) im Gesamtbetrag von CHF 230'000.00, inkl. MwSt., bewilligt. Genehmigt wurde somit ein Gesamtbetrag von CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt.

Die nun zur Genehmigung vorliegende Abrechnung schliesst mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt., ab. Dies bedeutet eine Kostenüberschreitung im Betrag von CHF 27'285.65. Die Kostenüberschreitung resultiert hauptsächlich aus insgesamt höheren Aufwänden für Planer- und Bauherrenvertretungs-Honorare. Die Reserven mussten für diese Honorare beansprucht werden.

Zusammenfassung der Kreditabrechnung:

Inkl. MwSt.	Planungskredit:	Abrechnung:	Differenz:
Grundstück	CHF 20'000.00	CHF 0	CHF -20'000.00
Vorbereitungsarbeiten	CHF 100'000.00	CHF 31'488.05	CHF -68'511.95
Gebäude inkl. Honorare	CHF 850'000.00	CHF 1'312'059.60	CHF +462'059.90
Umgebung	CHF 0	CHF 0	CHF 0
Baunebenkosten	CHF 50'000.00	CHF 22'436.75	CHF -27'563.25
Ausstattung	CHF 0	CHF 0	CHF
Bauherrenleistungen	CHF 110'000.00	CHF 141'301.25	CHF +31'301.25
Reserven	CHF 120'000.00	CHF 0	CHF -120'000.00
Zwischentotal	CHF 1'250'000.00	CHF 1'507'285.65	CHF +257'285.65
<u>Zusatzkredite</u>			
Planungskredit	CHF 50'000.00		CHF -50'000.00
Vorb. Aufstockung	CHF 100'000.00		CHF -100'000.00
Ökopaket	CHF 80'000.00		CHF -80'000.00
Total	CHF 1'480'000.00	CHF 1'507'285.65	CHF +27'285.65

Schlussbemerkungen

Dieser Planungskredit war die Grundlage für den Urnenabstimmungskredit vom 7. März 2021.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Bauabrechnung für den Planungskredit über die Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken im Betrag von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt.), wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanztechnischen und finanzpolitischen Aspekte der Vorlage Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken, Genehmigen der Kreditabrechnung für den Planungskredit von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt., geprüft.

1. Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 die Zustimmung zum Planungskredit im Betrag von CHF 1'250'000.00, inkl. MwSt., erteilt.
2. Da die im Planungskredit enthaltene Reserve nicht mehr ausreichte, um den grösseren Planungsaufwand zu decken, wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2020 ein Zusatzkredit von CHF 230'000.00, inkl. MwSt., bewilligt, womit für den Planungskredit insgesamt ein Betrag von CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt., genehmigt wurde.
3. Die zur Genehmigung vorliegende Abrechnung schliesst nach Abschluss der Planungsarbeiten mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt., ab und liegt somit um CHF 27'285.65, inkl. MwSt., über dem ursprünglich bewilligten Kredit.
4. Die RPK hat die Schlussabrechnung zum Planungskredit für den Bau der Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken finanztechnisch eingehend geprüft und deren Richtigkeit festgestellt.
5. Die finanzpolitische Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
6. Aus diesen Gründen beantragt die RPK, die Bauabrechnung für den Planungskredit für den Bau der Mehrzweck-Doppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken in der Höhe von insgesamt CHF 1'507'285.65, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 1'480'000.00, inkl. MwSt.), zu genehmigen.

Fehrltorf, 27. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehrltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar